



Landgericht Bremen

4 T 322/19

Bremen, 14.08.2019

28 C 36/18 Amtsgericht Bremen

Beschluss

In der Beschwerdesache

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw.

Geschäftszeichen: 145/18Kjw

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bremen am 14.08.2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kornol, den Richter Michel und den Richter am Landgericht Rohwer-Kahlmann beschlossen:

Auf die Beschwerden der Prozessbevollmächtigten der Kläger und der Beklagten wird der Streitwertbeschluss des Amtsgerichts Bremen vom 07.01.2019 in Form des Nichtabhilfebeschlusses vom 10.07.2019 aufgehoben.

Der Streitwert für die erste Instanz wird auf

83.966,40 €

festgesetzt.

**Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Gründe:

Die aus eigenem Recht eingelegten Streitwertbeschwerden des Klägervertreters und des Beklagtenvertreters sind gemäß § 68 GKG, § 32 Abs. 2 RVG statthaft, formgerecht eingelegt, mithin zulässig und haben – soweit das Amtsgericht in der Nichtabhilfeentscheidung den Beschwerden nicht abgeholfen hat – in der Sache Erfolg.



Der Streitwert war auf 50 % des Interesses aller Parteien an der Entscheidung festzusetzen; er darf das Interesse der Kläger an der Entscheidung nicht unterschreiten und das Fünffache des Werts ihres Interesse nicht überschreiten (§ 49 a Abs. 1 S. 2 GKG).

Im vorliegenden Fall hatten die Kläger sich gegen zwei WEG-Beschlüsse zu Wehr gesetzt, nämlich zum einen gegen die Entscheidung über die Bestellung des Verwalter (Grundentscheidung) und zum anderen gegen die Entscheidung über den Abschluss des Verwaltervertrages (Ausgestaltungsentscheidung).

Es handelt sich bei der Anfechtung der zwei Beschlüsse um die Anfechtung zweier gesonderter Punkte, die zwar miteinander zusammen hängen, nicht aber zwingend miteinander stehen und fallen. So wäre es denkbar, dass die Grundentscheidung Bestand hätte haben können, aber die Ausgestaltungsentscheidung aufzuheben gewesen wäre. Auch der inhaltliche Angriff gegen den jeweiligen TOP unterscheidet sich, so dass die Angriffe gesondert zu bemessen sind. Hinsichtlich der Berechnung der Einzelangriffe ist zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Beschwerdebeurteilung aus dem Schriftsatz vom 22.01.2019 Bezug genommen.

Dass der Streitwert in der Klage vorläufig mit „nur“ 5.000,00 € angegeben worden ist, steht dem Vorstehenden nicht entgegen und diesen Umstand lässt die Kammer bewusst unkommentiert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 68 Abs. 3 GKG.

Kornol

Michel

Rohwer-Kahlmann



Kahlmann, Justizbeschäftigte
 Geschäftsstelle des Landgerichts

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...
21. ...
22. ...
23. ...
24. ...
25. ...
26. ...
27. ...
28. ...
29. ...
30. ...
31. ...
32. ...
33. ...
34. ...
35. ...
36. ...
37. ...
38. ...
39. ...
40. ...
41. ...
42. ...
43. ...
44. ...
45. ...
46. ...
47. ...
48. ...
49. ...
50. ...
51. ...
52. ...
53. ...
54. ...
55. ...
56. ...
57. ...
58. ...
59. ...
60. ...
61. ...
62. ...
63. ...
64. ...
65. ...
66. ...
67. ...
68. ...
69. ...
70. ...
71. ...
72. ...
73. ...
74. ...
75. ...
76. ...
77. ...
78. ...
79. ...
80. ...
81. ...
82. ...
83. ...
84. ...
85. ...
86. ...
87. ...
88. ...
89. ...
90. ...
91. ...
92. ...
93. ...
94. ...
95. ...
96. ...
97. ...
98. ...
99. ...
100. ...

RECHTSANWÄLTE

– 4 W 15/11, welche (das OLG Celle nach einer entsprechenden Streitwertbeschwerde) für die Verwalterbestellung sowie den Verwaltervertrag jeweils gesonderte Streitwerte festgesetzt haben.

Im Ergebnis sind für die gesonderten Beschlüsse gesonderte Streitwerte festzusetzen.

Rechtsanwalt